



Kneipp-Verein Schnaittach e. V.

## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 17. März 2012 folgende Beitragsordnung gem. § 10 (4) der Satzung für den Kneipp-Verein Schnaittach e.V. festgelegt:

### § 1 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen festgelegten Beitrag.
2. Ausnahmen (z. B. für Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder) können nur vom Vorstand beschlossen werden.
3. Die Höhe der Beiträge wurde durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag ist jeweils am 1. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig.
5. Entsprechend dem Monat des Eintritts wird der Jahresbeitrag im ersten Jahr in 1/12 Anteilen berechnet.

### § 2 Beitragsleistungen und -pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag regelmäßig zu zahlen bzw. jährlich abbuchen zu lassen.
2. Unterschiedliche Beitragshöhen ergeben sich aus Einzel-/Familienmitgliedschaften. Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (nach dem LPartG) sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres bilden eine Familienmitgliedschaft.
3. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder – ersatzweise – einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) in voller Höhe auf.

### § 3 Beitragshöhe, Bescheinigung, Spendenbescheinigung

1. Beiträge für  
Einzelmitglieder: seit 1.1. 2011 30 €  
Familienmitgliedschaften: 38 €  
Kinder unter 18 Jahren sind im Rahmen der Einzel-/Familienmitgliedschaft vom Beitrag befreit.  
Juristische Personen: 50 € (ab 17.03.2012)
2. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.
3. Spendenbescheinigungen werden nur ausgestellt, solange dem Verein der anerkannte Status der Gemeinnützigkeit vom Zentral-Finanzamt Nürnberg vorliegt.

#### **§ 4 Verwendung der Beiträge**

1. Die Mitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen über die Beitragsverwendung informiert.
2. Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht, d. h., wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahrs gekündigt, entbindet dies nicht von der Zahlungsverpflichtung des kompletten Beitrages für das Jahr.
2. Mitglieder, die nicht von der Zahlungsverpflichtung befreit sind, die den Beitrag schulden und nach schriftlicher Aufforderung und zweimaliger Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, werden aus dem Verein ausgeschlossen (§ 9 - (3 ff) der Satzung).
3. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist dennoch – auch für das Jahr des Ausschlusses – der Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

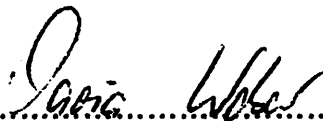
#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

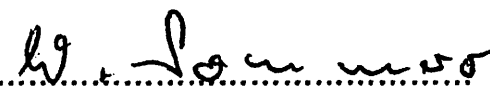
Diese Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zustande gekommen und tritt am 17. März 2012 in Kraft. Sie bleibt gültig bis zur Neuerstellung durch eine Mitgliederversammlung.

Schnaittach, 17.03.2012

**Kneipp-Verein Schnaittach e.V.**

  
.....

(Maria Weber, 1. Vorsitzende)

  
.....

(Wolfgang Sommerer, Schatzmeister)

# Kneipp-Verein Schnaittach e.V.

## ANNEX ZUR BEITRAGSORDNUNG

Beitragsordnung vom 17. März 2012

Ergänzend zu nachfolgendem § wird aufgenommen:

### § 2 Beitragsleistungen und –pflichten der Mitglieder

Punkt 2:

Unterschiedliche Beitragshöhen ergeben sich aus Einzel-/Familienmitgliedschaften.

Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (nach dem LPartG) und Mitglieder in einer häuslichen Gemeinschaft\* sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres bilden eine Familienmitgliedschaft.

#### \* Definition Häusliche Gemeinschaft:

Zu einer häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist.

In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z.B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.

Schnaittach, den 22.04.2023

Kneipp-Verein Schnaittach e.V.

  
.....

(Maria Weber, 1.Vorsitzende)

  
.....

(Karin Weber-Wust, Schatzmeisterin)